

**Bekanntmachung - Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer
Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer - 63. Änderung (Gewerbegebiet
Ost - 2. Erweiterung)
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 28.11.2019 den Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Gewerbegebiet Ost - 2. Erweiterung) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 06.11.2019 liegt mit der Entwurfsbegründung sowie den nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom

27. Januar 2020 bis einschließlich 28. Februar 2020

montags bis donnerstags 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

im Rathaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, Abteilung 2.1 Stadtplanung, 4. Stockwerk, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Zimmer 412 können darüber hinaus die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung dargelegt werden.

Für den Geltungsbereich der 63. Flächennutzungsplanänderung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und können während der Offenlage eingesehen werden:

- **Umweltbericht** der StadtUmBau GmbH, Kevelaer, als Bestandteil der Entwurfsbegründung vom 06.11.2019, mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands für die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, einer Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes, Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sowie einer Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung, Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, Untersuchung der besonderen Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** der StadtUmBau GmbH, Kevelaer, vom 30.09.2019 mit Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“, Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte planungsrelevanter und geschützter Arten (Vögel, Amphibien und Reptilien, Säugetiere insbesondere Fledermäuse), Vermeidungsmaßnahmen sowie Gesamtbewertung und Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
- **Geruchsimmissionsprognose** der uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Ahaus, vom 10.09.2019 mit Ermittlung der Emissionen und Immissionen
- **Schallschutzuntersuchung** der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Essen, vom 18.07.2019 mit Abschätzung der Geräuschvorbelastung und Lärmkontingentierung der Planfläche sowie Prüfung, ob der Schutz vor Anlagenlärm im Wohnumfeld angemessen berücksichtigt wird
- **Stellungnahme des Kreis Kleve als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes** vom 19.02.2019 und 22.05.2019 mit Hinweis auf das im Landschaftsplan Nr. 11 Kevelaer vorgesehene Entwicklungsziel 2 ‚Anreicherung‘ für den Entwicklungsraum 2.2 ‚Niersschleife Kevelaer‘ und Nennung der Voraussetzungen zur Anpassung des

Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung sowie **bzgl. des Artenschutzes** vom 22.05.2019 mit Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Belange

- **Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau.NRW.**, Wesel, vom 25.04.2019 mit Hinweisen auf den Lärmschutz und auf eine mögliche Schadstoffausbreitung
- **Stellungnahme des Niersverband**, Viersen, vom 25.04.2019 mit Hinweis zur Abwasserbeseitigung
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Belange des Immissionsschutzes)**, vom 15.05.2019 mit Hinweis zum Störfallschutz

Der Planentwurf sowie alle auszulegenden Unterlagen können im Internet unter www.kevelaer.de aufgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Wallfahrtsstadt Kevelaer deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf den Datenschutz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen und Adressen von Stellungnehmenden in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse nicht aufgeführt werden.

Zur besseren Orientierung ist der Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Kevelaer, 02.01.2020
Der Bürgermeister
gez. Dr. Pichler

